

**Gimmersdorf**



gemeinnütziger Bürgerverein  
Wachtberg-Gimmersdorf

# **S a t z u n g**

des gemeinnützigen Bürgervereins

Gimmersdorf Aktiv e. V.

(53343 Wachtberg-Gimmersdorf)

Stand: 26. März 2015

Beschluss der Mitgliederversammlung vom selben Tag

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz des Vereines, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Verwendung von Spendengeldern	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands	5
§ 9 Vermögen, Kassenangelegenheiten	5
§ 10 Auflösung des Vereins	6

## **§ 1 Name, Sitz des Vereines, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Gimmersdorf Aktiv und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Namen Gimmersdorf Aktiv e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 53343 Wachtberg-Gimmersdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Region Gimmersdorf im Interesse des Gemeinwohls zu fördern und die Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern in diesem Sinne zu unterstützen, Initiativen hierzu aufzugreifen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Hierbei ist es vornehmlicher Zweck des Vereins, sich für das Gemeinwohl des Ortsteils Wachtberg-Gimmersdorf einzusetzen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, hieraus insbesondere die Förderung
  - Arbeit im Kinder- und Jugendbereich
  - Arbeit im sozialen Bereich
  - Brauchtums- und Traditionspflege
  - Denkmalpflege und Naturschutz

In der Anlage 1 zu der Satzung sind die satzungsgemäßen Veranstaltungen aufgeführt.

- (3) Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Werden Mitglieder oder schriftlich Beauftragte des Vereins tätig, kann ihnen eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, soweit Mittel vorhanden sind.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Verwendung von Spendengeldern**

- (1) Finanzielle und sachliche Zuwendungen werden, wenn der Spender einen Verwendungszweck angibt, nur zu diesem Zweck verwandt.
- (2) Verstößt diese Zweckbestimmung gegen den Vereinszweck, so ist die Zuwendung zurückzuerstatten oder für satzungsgemäße Vereinszwecke zu verwenden. Der Spender erhält darüber Auskunft.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Satzung und den Vereinszweck billigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss, der durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand über den vorläufigen Ausschluss.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird zum 15. April eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Schriftführer in Abstimmung mit dem Vorstand eingeladen wird.
- (2) Auf begründetes Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder muss innerhalb von 2 Wochen der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfolgen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und

seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen und setzt sich in der Anzahl und der Vertretungsreihenfolge zusammen aus:
  1. dem / der 1. Vorsitzenden
  2. dem / der 2. Vorsitzenden
  3. dem / der Schriftführer/-in
  4. dem / der Schatzmeister/-in
  5. dem / der 1. Beisitzer/-in
  6. dem / der 2. Beisitzer/-in
  7. dem / der 3. Beisitzer/-in
  8. dem / der 4. Beisitzer/-in
  9. dem / der 5. Beisitzer/-in
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Findet sich in einer Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu zu wählen ist, kein neuer, den Verein nach außen rechtlich vertretungsfähiger Vorstand, so bleibt der alte Vorstand für höchstens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung, in der die Entlastung des alten Vorstands beschlossen wurde, kommissarisch im Amt. Die Zusammensetzung des kommissarischen Vorstandes muss mindestens, abweichend von § 7 (2), die gerichtliche und außergerichtliche Handlungsfähigkeit des Vereins nach § 26 BGB sicherstellen. Wird während dieser 3 Monate kein neuer Vorstand gewählt, beantragt der kommissarische Vorstand die Bestellung eines Notvorstandes nach § 29 BGB durch das zuständige Amtsgericht. Dieses kann auch vor Ablauf von 3 Monaten erfolgen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter die/den 1. Vorsitzende/-n, die/den 2. Vorsitzende/- oder der / dem Schatzmeister/-in vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Einzelbeschlüsse eine andere Regelung vorgesehen ist.
- (2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Erstellung eines Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Anpassung der Aktivitätenliste nach § 2
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll möglichst die Mitgliederversammlung vor der endgültigen Entscheidung einberufen werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Vermögen, Kassenangelegenheiten**

- (1) Der/die Schatzmeister/-in verwaltet das Vereinsvermögen und führt die erforderlichen Bücher über Einnahmen und Ausgaben. Er/sie rechnet über eventuelle Zuwendungen Dritter ab. Die Zahlungsanweisungen können durch den/die Schatzmeister/-in und im Vertretungsfall durch den/der 1. Vorsitzenden getätigt werden.
- (2) Alle Beträge, Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks und zur Deckung der Kosten verwendet.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Kommt auf einen entsprechenden Antrag diese Mehrheit nicht zustande, kann in einer neuen Mitgliederversammlung, die frühestens nach 14 Tage stattfinden kann, die Vereinsauflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen an: Karnevalsverein Grün-Gold Gimmersdorf e.V.
- (4) Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wachtberg - Gimmersdorf, den 26. März 2015

**Frans Bollebakker**

**1. Vorsitzender**

**Thomas Kühlwetter**

**2. Vorsitzender**

## **Anlage 1 zur Satzung des Bürgervereins Gimmersdorf Aktiv e.V.**

Folgende Aktivitäten bzw. Veranstaltungen sind satzungsgemäß erfasst. Der Vorstand kann durch Beschluss die Auflistung anpassen:

Osterfeuer, Maiansingen auf dem Dorfplatz, Dorf- und Spielfeste, Bolzplatzfest, Sommerfest, Besichtigungs- und Erkundungsfahrten, naturkundliche Exkursionen, Besuch kultureller Veranstaltungen, Kartoffelfeuer, Aufstellen des Weihnachtsbaums, St. Martinsveranstaltung mit Laternenumzug, Seniorenkaffee, Bastelnachmittage für Kinder, Frühjahr-/Herbstputz im Dorf, Pflege/Blumenschmuck/Säuberung des Ehrenmals in Gimmersdorf, Mottowagen beim Gimmersdorfer Karnevalsumzug (Organisation und Verantwortung des eigentlichen Karnevalsumzuges obliegt nicht dem Verein Gimmersdorf Aktiv e.V. sondern dem Karnevalsverein Grün-Gold Gimmersdorf e.V.)  
Die Veranstaltungen finden in der Regel im Dorfsaal, auf dem Dorfplatz und dem Bolzplatz Gimmersdorf statt.